

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)691

Vol. 1978/0262

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

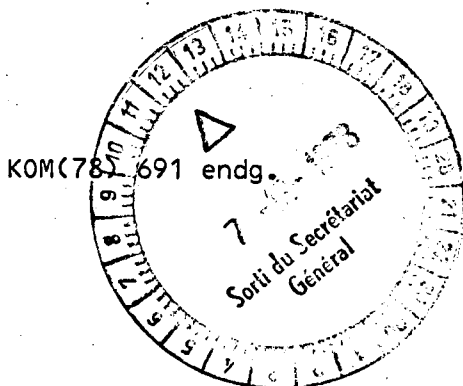
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 691 endg.
Brüssel, den 5. Dezember 1978

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das
gemeinschaftliche Versandverfahren

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 (1) über das gemeinschaftliche Versandverfahren betrifft das System der Pauschalsicherheit sowie die Regelung für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren.

1. System der Pauschalsicherheit (Art. 32 der Grundverordnung)

Die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft führt zur Umstellung des in der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 und in Anhang III dieser Verordnung ausgedrückten Pauschalbetrages auf ERE. Bei dieser Umstellung sollte ferner der Höchstbetrag der Haftung des Bürgen von 5 000 RE angepasst werden. Auf Grund der Auswirkungen der seit 1969 beobachteten Inflationsrate erschien es angebracht, den Betrag von 5 000 RE auf 7 000 RE zu erhöhen.

Um eine gewisse Beständigkeit des Systems zu gewährleisten und seine Anwendung für Zollverwaltungen und Beteiligte möglichst zu vereinfachen, wird ebenso wie bei der Anwendung des GZT vorgeschlagen, den Gegenwert der ERE in nationaler Währung nur einmal jährlich zu berechnen.

2. Sondervorschriften für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren (Art. 49 der Grundverordnung)

Der Vorschlag hat die Vereinfachung der von Reisenden bei Überschreiten der gemeinsamen Binnengrenzen zu erfüllenden Förmlichkeiten zum Ziel; dies wird dadurch erreicht, dass der Höchstbetrag von 300 RE, ab dem Reisende den Gemeinschaftscharakter der mitgeführten Waren durch Vorlage eines internen gemeinschaftlichen Versandpapiers (T2L) nachweisen müssen, ersatzlos abgeschafft wird. Dieser Höchstbetrag hatte in der Vergangenheit Zollverwaltungen und Benutzern Schwierigkeiten bereitet. Künftig gelten Waren als Gemeinschaftswaren, wenn sie als solche angemeldet werden und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Anmeldung besteht.

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9.2.1977, S. 1.

VORSCHLAG
für eine
Verordnung (EWG)
des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das
gemeinschaftliche Versandverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten (3), bestimmt, dass die Anpassung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge in bestimmten im Zollbereich erlassenen Vorschriften gesondert festgelegt wird.

Der genannte Artikel 2 Absatz 4 betrifft die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren. Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates (4) enthält in den Vorschriften über die Pauschalsicherheit sowie in den Vorschriften über von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge.

Der Betrag der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Pauschalsicherheit muss durch einen in ERE ausgedrückten Betrag ersetzt werden. Um die Aufgabe der

(1) AB1. Nr. C

(2) AB1. Nr. C

(3) AB1. Nr. L 333 vom 30.11.1978, S. 5

(4) AB1. Nr. L 38 vom 9.2.1977, S. 1.

Beteiligten und der Zollverwaltungen zu vereinfachen sowie um eine gewisse Beständigkeit des Systems der Pauschalsicherheit zu gewährleisten, sollte die ERE nur einmal jährlich in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet werden. Der Höchstbetrag der 1969 festgesetzten Pauschalsicherheit erscheint heute, vor allem angesichts der Auswirkungen der Inflation auf den Wert der Waren, als nicht mehr angemessen. Der Höchstbetrag der Pauschalsicherheit muss daher geändert werden.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen kann die Wertgrenze, von der ab Reisende den Gemeinschaftscharakter der mitgeführten oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltenen Waren durch Vorlage eines internen gemeinschaftlichen Versandpapiers nachweisen müssen, zur Vereinfachung der von den Reisenden beim Überschreiten der Binnengrenzen zu erfüllenden Förmlichkeiten abgeschafft werden.

Die Artikel 32 und 49 sowie das Muster in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 müssen daher geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates wird wie folgt geändert:

Artikel 32 erhält folgende Fassung:

Artikel 32

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann zulassen, dass die natürliche oder juristische dritte Person, die nach Massgabe der Artikel 27 und 28 die Bürgschaft übernimmt, sich - gleichgültig, wer Hauptverpflichteter ist - in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags von 7 000 Europäischen Rechnungseinheiten je Anmeldung zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei den im Rahmen seiner Verpflichtung durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls zu entrichten sind.

Der Pauschbetrag wird von der Abgangszollstelle höher festgesetzt, wenn die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt; dabei ist insbesondere die Belastung durch Zölle und andere Abgaben zu berücksichtigen, denen die Waren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen.

Die im ersten Unterabsatz genannte Bürgschaft ist in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster III im Anhang entspricht.

- (2) Die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens anwendbare Europäische Rechnungseinheit (ERE) wird einmal jährlich in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 57 werden festgelegt:

- a) die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschbetrags in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird;
- b) die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, dass die Sicherheit nach Absatz 1 für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren gilt;
- c) die Bedingungen für die Anwendung der in die einzelstaatlichen Währungen umgerechneten Europäischen Rechnungseinheit."

2. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

Artikel 49

"(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführen oder die in ihrem sonstigen Reisegepäck enthalten sind, nicht zwingend vorgeschrieben, sofern es sich um Waren handelt, die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die auf Grund von Absatz 1 nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, anzuwenden,

- a) wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- b) in anderen Fällen, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist."

3. Das Muster III der Bürgschaftsurkunde im Anhang wird durch das Muster III im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels 1 über die Änderung der Höhe der Pauschalsicherheit finden jedoch nur auf solche Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1979 eingetragen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

MUSTER III

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGCHAFTSURKUNDE

(System der Pauschalbürgschaft)

I. BÜRGCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete⁽¹⁾
mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung
selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Beträge, die ein Hauptverpflichteter den genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlaufe von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von **7 000 Europäischen Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel.**

2. Er (Sie) verpflichtet sich, auf erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne Aufschub die geforderten Beträge bis zu dem Höchstbetrag von **7 000 Europäischen Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel.**
3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tage ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneren sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die auf Grund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. ⁽³⁾ Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlдомизил in⁽²⁾ sowie in allen anderen Mitgliedstaaten bei:

⁽¹⁾ Name und Vorname, bzw. Firma.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ein Wahlдомизил nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Mitgliedstaaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

Mitgliedstaat	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlдомизиле schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlдомизиле an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlдомизиле beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlдомизиле nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ,den

.....
Unterschrift (!)

B ANNAHME DURCH DIE ZOLLSTELLE DER BÜRGSCHAFTSLEISTUNG

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....
Stempel und Unterschrift

(!) Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.